GEMEINDE MUTTERSTADT | BEBAUUNGSPLAN "RINGSTRASSE NORDWEST 2, TEILÄNDERUNG 1

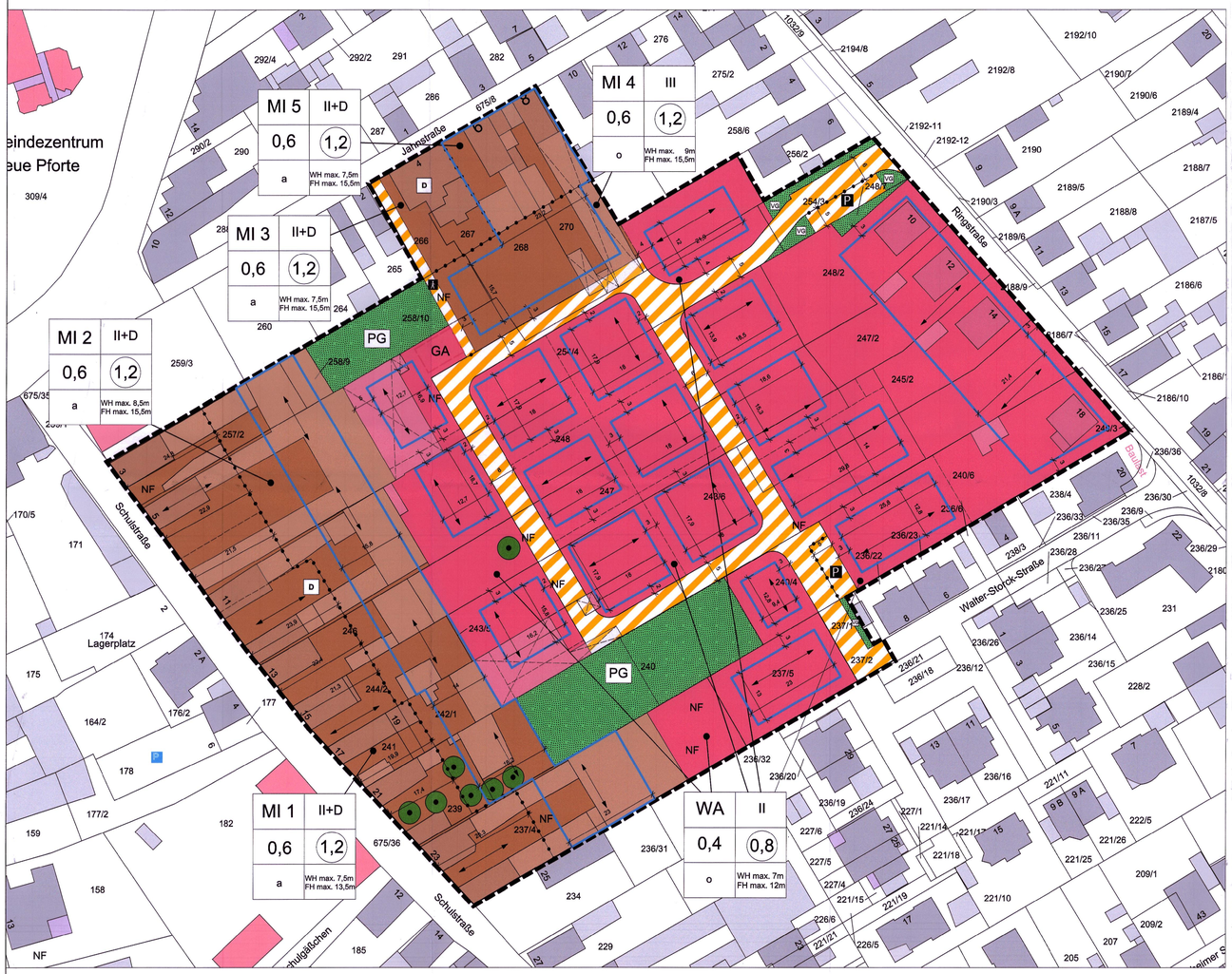

Legende:

INHALT DER PLANUNTERLAGE
(§ 1 PlanzV)

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Öffentliches Gebäude
- Abzureißendes Gebäude

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (0,8) Geschoßflächenzahl
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a Abweichende Bauweise
- o Offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fussgängerbereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Private Grünfläche
- Verkehrsgrün

SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Bäume - Erhaltung

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6. § 172 Abs. 1 BAUGB)

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GA Flächen für Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nutzungsschablone (Gebäudeart | Max.Vollgeschosse | Grund-flächenzahl | Geschoss-flächenzahl | Bauweise | max. Wand-/Firsthöhe)

Textliche Festsetzungen:

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
Nach § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt:
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)
Nach § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt:
Abweichend von § 6 Abs. 2 BauNVO sind im Mischgebiet Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) unzulässig.

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt:
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 – 20 BauNVO)

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in den Nutzungsschablonen angegebenen Werte für die zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird in den Mischgebieten MI 4 und MI 5 festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen ausnahmsweise bis zu einer Grundflächenzahl von bis zu 0,9 überschritten werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO wird in den Mischgebieten MI 4 und MI 5 festgesetzt, dass Treppenräume einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise auf die Geschossfläche nicht mitzurechnen sind.

Höhe baulicher Anlagen
Als Bezugspunkt für die Bestimmung der maximalen Wand-und Firsthöhe gilt die fertige Straßenhöhe an der Grenze zum Baugrundstück, gemessen in der Mitte der Grundstücksgrenze. Als oberer Bezugspunkt der Wandhöhe gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe bei geneigten Dächern gilt die Schnittkante der beiden Dachhäute.

3 BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO)

Im Bebauungsplan werden folgende Bauweisen festgesetzt:
a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Im MI 1 ist die abweichende Bauweise (a1) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise ist als Grenzbebauung definiert. Die Bebauung hat an die öffentliche Verkehrsfläche der Schulstraße und an die nördliche oder die südliche Grundstücksgrenze zu erfolgen.

Im MI 2 ist die abweichende Bauweise (a2) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bebauung ist als geschlossene Bebauung bei Gebäuden bis 20 Metern Länge festgesetzt. Bei größeren Gebäudelängen ist die abweichende Bauweise mit Anbau an die nördliche oder südliche Grundstücksgrenze festgesetzt.

Im MI 3 ist die abweichende Bauweise (a3) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise ist als Grenzbebauung definiert. Die Bebauung hat an die öffentliche Verkehrsfläche der Jahnstraße und an die östliche Grundstücksgrenze zu erfolgen.

Im MI 4 ist die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Im MI 5 ist die abweichende Bauweise (a4) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise ist als Grenzbebauung im Erdgeschoss (Garagengeschoss) definiert. Die Bebauung hat an die öffentliche Verkehrsfläche der Jahnstraße und an die westliche oder die östliche Grundstücksgrenze im Erdgeschoss zu erfolgen, weitere Geschosse mit erforderlichem Grenzabstand.

Im WA ist die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in den Bereichen WA sowie MI 2, MI 4 und MI 5 gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Im MI 1 sind pro Gebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
Im WA sind pro Gebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

6 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Straßen sind als "Mischflächen" (keine Trennung Fußgänger-Fahrbahn) zu gestalten. Im Straßenraum sind alle 50 Meter mindestens ein Baum zu pflanzen.

7 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Festsetzungen für nicht überbaubare Grundstücksflächen (private Pflanzgebote):
Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum in der Mindespflanzqualität 3 x v, 12-14 entsprechend der Pflanzenbeschreibung gemäß Anhang zu pflanzen. Auf den Grundstücken vorhandene und weiter erhaltene Bäume werden angerechnet. Außerdem müssen alle anderen bestehenden Laubbäume erhalten werden, soweit sie nicht durch Überbauungen, Verkehrs- und Terrassenflächen, oder planerisch begründete Geländeveränderungen in Anspruch genommen werden. Altersbedingte und sonstige Ausfälle sind unverzüglich in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Nachpflanzungen sind mit heimischen Arten auszuführen. Vorgartenzonen (gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtete Zugangsseiten) dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Sie sind unter Berücksichtigung der Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Stein- oder Schotterflächen sind unzulässig.

8 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Grundstücksfläche ist auf den Grundstücken zu versickern. Das Niederschlagswasser ist über ein Mulden- / Rigolensystem über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Hierzu ist ein Bodenaustausch bis in den Bereich der versickerungsfähigen Bodenschichten erforderlich. Der Einbau von Zisternen mit Überlauf wird empfohlen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung
Zulässig sind für die Hauptkörper nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° - 45°. Für Garagen, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig. Werden mehrere Garagen errichtet, ist eine einheitliche Dachneigung zu verwenden.

Dacheindeckungen sind mit Ausnahme von Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, in roten, nicht glänzenden Farbtönen auszuführen.
In den Gebieten MI 3, MI 4 und MI 5 sind Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig.

Flachdächer bei Garagen und Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen.

1.2 Fassadengestaltung
Glänzende bzw. stark leuchtende Materialien sind für die Fassadengestaltung unzulässig.

2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND DER EINFRIEDUNGEN
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Vorgärten sind ab der Vorderkante Haus bis zur Straßenverkehrsfläche offen zu gestalten und zu begrünen. Stein – oder Schotterflächen sind unzulässig. Einfriedungen als Metallzäune gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig.

III HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 BEFESTIGTE FLÄCHEN
Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sollten aus erschließungstechnischen Gründen auf das notwendige Maß beschränkt und soweit keine Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen besteht, mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden (z.B. mit Rasengittersteinen, Natur- oder Kunststeinpflaster mit großem Fugenabstand, wassergebundener Decke, versickerungsfähiges Ökopflaster).

2 BAUGRUND
Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Sollte bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten des Untergrundes bzw. des Grundwassers auftreten, ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzuklären. Für die Bodenplatte und Erdberührten Bauteile wird eine Abdichtung nach DIN 18195, Teil 4 gegen nicht stauendes Niederschlags- bzw. Sickerwasser und gegen aufstelgende Bodenfeuchte in Verbindung mit einer Drainage, über die das Wasser frei abgeführt werden kann, empfohlen.

3 ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

1. Die ausführenden Baufirmen werden eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hingewiesen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Rein vorsorglich wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

4 GRENZABSTÄNDE FÜR PFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN

Die Grenzabstände für Pflanzungen und Einfriedungen nach §§ 44 bis 47 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind einzuhalten

5 BENACHRICHTIGUNG DES AMTES FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Sichtbarwerden von künstlichen Auffüllungen, Schlacken oder sonstigen Verunreinigungen im Untergrund im Rahmen der Bebauung unverzüglich das Amt für Abfallwirtschaft zu benachrichtigen ist.

6 RADONMESSUNGEN

Es wird empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden können. Die dabei ermittelten Ergebnisse sollten an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in Mainz weitergeleitet werden, so dass diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz verwendet werden können. Studien des Landesamts für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein / Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Hierfür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6 / ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten dabei von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:
- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 Meter tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse , der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.
Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

7 ARTENSCHUTZ

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenschutz sind Baumfällungen und Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. des Folgejahres, durchzuführen. Auch der Abriss der Gebäude sollte in diesem Zeitraum begonnen werden. Vor Beginn von Baumfällungen und Abrissarbeiten ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist i.d.R. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenschutz - zu erwarten, so ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

8 SCHUTZ VON VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN / KOORDINATION VON ERSCHLIESSUNGS- UND BAUMASSNAHMEN

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

9 PFLANZLISTE – (VORSCHLAGSLISTE, NICHT ABSCHLIESSEND)

Für alle Pflanzungen und Einsaaten ist gebietsheimisches Material zu verwenden.

Laubbäume 1. Ordnung

Spitzahorn Acer platanoides
Bergahorn Acer pseudoplatanus
Hainbuche Carpinus betulus
Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior
Traubeneiche Quercus petraea
Stieleiche Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata
Bergulme Ulmus glabra
Speierling Sorbus domestica
Holz-Apfel Malus sylvestris
Walnuss Juglans regia

Laubbäume 2. Ordnung

Feldahorn Acer campestre
Traubenkirsche Prunus padus
Eberesche Sorbus aucuparia

Sträucher

Hainbuche Carpinus betulus
Haselnuss Corylus avellana
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus
Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Schlehe Prunus spinosa
Kriechrose Rosa arvensis
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Traubenholunder Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Rechtsgrundlage:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
3. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017.
4. **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017.
5. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017.
6. **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014.
7. **Gemeindeordnung (GemO)**
für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018.
8. **Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)**
in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2018.
9. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015.
10. **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG)**
in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016.
11. **Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG)**
in der Fassung vom 10. 07.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015.
12. **Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG)**
in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018.
13. **Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz(LWG)**
in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018.
14. **Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG)**
in der Fassung vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003.
15. **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)**
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 04.05.2017.
16. **Raumordnungsgesetz (ROG)**
in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017.
17. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 08.09.2017.
18. **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 18.12.2018.
19. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 04.12.2018.
20. **Abstandserlass Rheinland-Pfalz**
in der Fassung vom 26.02.1992 (Az: 10615-83 150-3)

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	06.11.2018
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	07.02.2019
3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	von: 18.12.2018 bis: 22.01.2019
4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	06.11.2018
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	06.12.2018
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB	von: 17.12.2018 bis: 22.01.2019
7. Beschluss über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen	05.02.2019
8. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB	19.03.2019

Mutterstadt, den 08. APR. 2019

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben

Mutterstadt, den 08. APR. 2019

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft

Mutterstadt, den 02. MAI 2019

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Projekt: Bebauungsplan "Ringstraße Nord-West II, Teiländerung 1"

1.Fertigung

N

DATUM
DRUCK DATUM 03.04.2019
PLANGRÖSSE A 0
MASSSTAB 1:500
GEZEICHNET NM
GEPRÜFT He

ARCHITEKTUR STADTPLANUNG werk-plan
67655 KAISERSLAUTERN
EISENBAHNSTR. 68
TEL.: (0631) 36 20 40
FAX.: (0631) 36 20 444
DIPL.-ING. M. HEGER